

Antrag 8

Betriebsversammlung



Betriebsversammlungen sind ein zentrales Recht der Beschäftigten. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebes und wird von dem Vorsitzenden des Betriebsrates geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Kann wegen der Eigenart des Betriebes eine Versammlung aller Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, sind Teilversammlungen durchzuführen. Arbeitnehmer organisatorisch oder räumlich abgegrenzter Betriebsteile sind vom Betriebsrat zu Abteilungsversammlungen zusammenzufassen, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf Arbeitsfreistellung zwecks Teilnahme an einer Betriebsversammlung, aber nicht automatisch auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung während dieser Freistellung. (Ausnahme sind freiwillige Betriebsvereinbarungen).

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, dem Nationalrat der Republik Österreich eine Gesetzesvorlage mit dem Inhalt zuzuleiten: die Teilnahme an Betriebsversammlungen ist als bezahlte Freizeit im ortsüblichen Rahmen zu qualifizieren.

KR Mag. Harald Korschelt
Fraktionsobmann FA
16.11.2015

Für

Arbeiter und **A**ngestellte